

Herzlich Willkommen zur Schulung

1



Bild: KI generiert

Vereinsrecht „Die Solaranlage und der Kleingartenverein“

Gerd Steffen
Geschäftsführer RVK

Schulung „Die Solaranlage und der Kleingartenverein“
16.09.2026



GRUNDSATZFRAGE

2 **Ist eine Solaranlage am oder im
Gartenhaus überhaupt erlaubt ?**

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Solaranlage, Photovoltaikanlage oder Solarthermieranlage?

3

Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen haben eines gemein:

Sie arbeiten mit Sonnenenergie.

Und doch bedeuten Solar und Photovoltaik nicht ein und dasselbe.

Der Unterschied liegt im Detail – und einmal erläutert, ist er gar nicht schwer zu verstehen.

Der Ausdruck solar stammt aus dem Lateinischen und bedeutet zunächst nichts weiter als „die Sonne betreffend“.

Wenn eine technische Anlage Solarenergie – also die Energie der Sonnenstrahlen – aufnimmt und umwandelt, ist von einer Solaranlage die Rede. Es handelt sich gewissermaßen um einen Oberbegriff, der sich je nach Funktionsweise und Nutzen weiter ausdifferenzieren lässt.

Das heißt: **Solaranlagen** nutzen Sonnenenergie – und wandeln diese entweder in **Strom** oder Wärmeenergie um.

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Stromerzeugende Solaranlagen werden als Photovoltaikanlage (kurz PV-Anlage) bezeichnet.

Denn Photovoltaik bezeichnet die Umwandlung von Lichtenergie – den Sonnenstrahlen – in elektrische Energie. Dies geschieht mittels Solarzellen.

Produziert eine Solaranlage hingegen Wärmeenergie statt Strom, handelt es sich um eine Solarthermieanlage.

Solche Anlagen wandeln Sonnenergie mithilfe von Solarkollektoren in thermische Energie um – also in Wärme. Die so nutzbar gemachte Energie lässt sich dann zum Heizen oder Erwärmen von Wasser nutzen.

IST eine SOLARLEUCHTE eine PHOTOVOLTAIKANLAGE ?

6

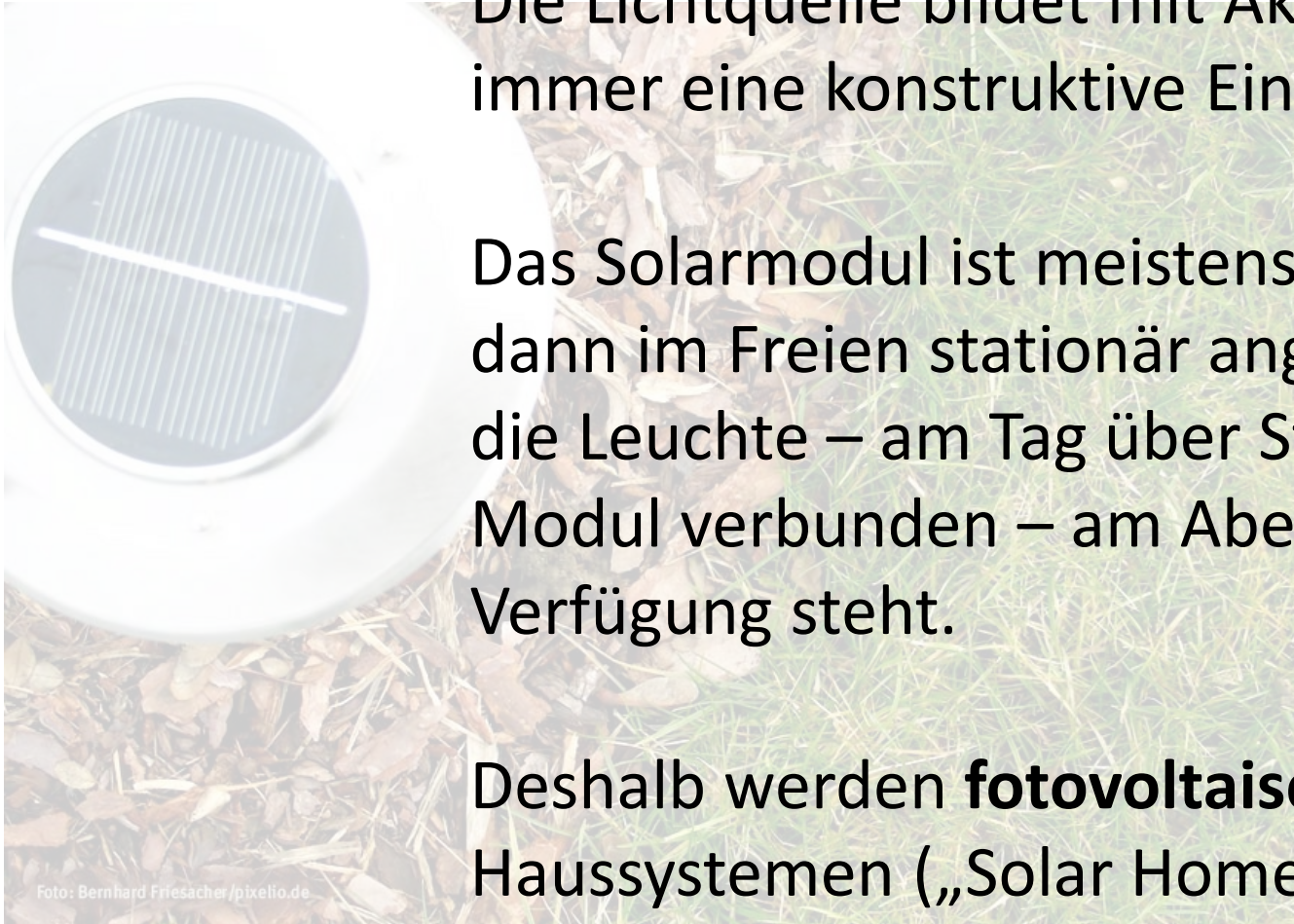


Als **Solarleuchten** werden elektrische Leuchten bezeichnet, die durch Sonnenenergie gespeist werden.

Da die Solarenergie nur tagsüber anfällt und das Licht erst nach Sonnenuntergang benötigt wird, muss die gewonnene elektrische Energie zwischengespeichert werden.

Dazu werden Akkumulatoren verwendet. Die Ladung erfolgt meistens über einen Laderegler, um Beschädigungen der Akkus durch Lade- und Entladeströme zu vermeiden.

Fotos: Henrik G. Vogel & Bernhard Friesacher/pixelio.de

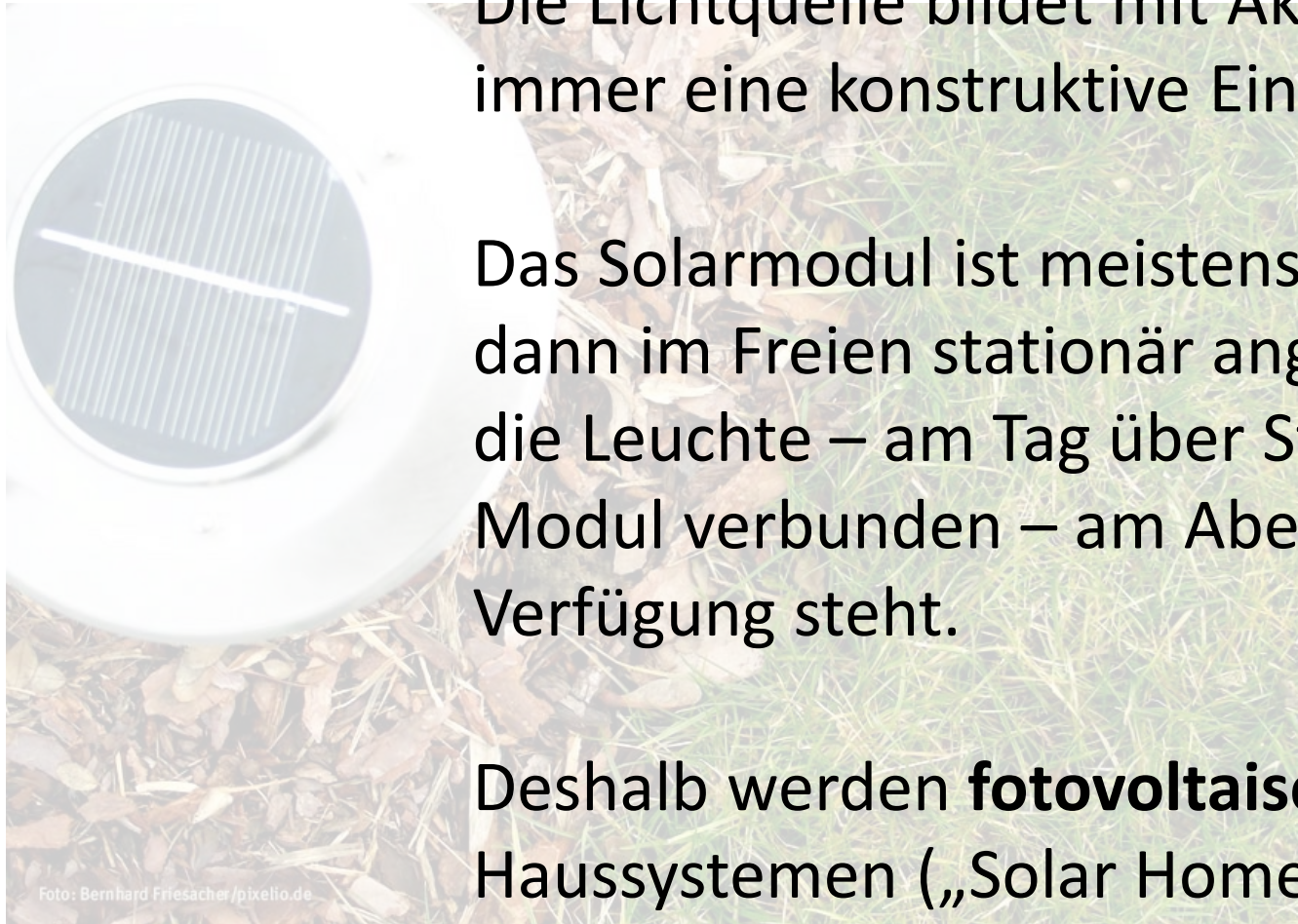


Die Lichtquelle bildet mit Akkumulator und Laderegler immer eine konstruktive Einheit.

Das Solarmodul ist meistens davon getrennt. Es kann dann im Freien stationär angebracht werden, während die Leuchte – am Tag über Steckanschluss mit dem Modul verbunden – am Abend für mobilen Einsatz zur Verfügung steht.

Deshalb werden **fotovoltaisch** gespeiste Leuchten in Haussystemen („Solar Home Systems“) nicht als Solarleuchten bezeichnet.

Fotos: Henrik G. Vogel & Bernhard Friesacher/pixelio.de



Die Lichtquelle bildet mit Akkumulator und Laderegler immer eine konstruktive Einheit.

Das Solarmodul ist meistens davon getrennt. Es kann dann im Freien stationär angebracht werden, während die Leuchte – am Tag über Steckanschluss mit dem Modul verbunden – am Abend für mobilen Einsatz zur Verfügung steht.

Deshalb werden **fotovoltaisch** gespeiste Leuchten in Haussystemen („Solar Home Systems“) nicht als Solarleuchten bezeichnet.

Fotos: Henrik G. Vogel & Bernhard Friesacher/pixelio.de

Beispiele für Solar

Solar Beleuchtung für Garten, Balkon & Terrasse

9



Dekoleuchten



Mit Bewegungsmelder



Stand- & Wegeleuchten

Fotos: Quelle www.solarversand.de

Beispiele für Solar

Solar Teichpumpen mit oder ohne Akkuspeicher



Fotos: Quelle www.solarversand.de

Beispiele für Solar

Solar Bewässerung

11



Fotos: Quelle www.solarversand.de

Schulung „Die Solaranlage und der Kleingartenverein“
16.09.2026



Beispiele für Solar

Photovoltaik

12



Balkonsolaranlage 720 Wp/800 VA

Fotos: Quelle www.solarversand.de



Solar Inselanlage 50 Wp mit 12 V/24 Ah Akku und LED-Licht

Beispiele für Solar, aber teuer

13



SWAREY Powerstation 725Wh mit 100W Solarpanel, 2x 1000W (Spitze 1500W) AC | 2x 65W USB-C Schnellladung
Anschlüsse, Solargenerator für Draußen
Camping Powerstation

Fotos: Quelle www.amazonj.de



Unter **Photovoltaik** bzw. **Fotovoltaik** versteht man die direkte Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht, mittels Solarzellen in elektrische Energie.

Seit 1958 wird sie in der Raumfahrt genutzt, später diente sie auch zur Energieversorgung einzelner elektrischer Geräte wie Taschenrechnern oder Parkscheinautomaten.

Heute ist mit großem Abstand die netzgebundene Stromerzeugung mit **Photovoltaikanlagen** auf **Dachflächen** und mit **Freiflächenanlagen** das wichtigste Anwendungsgebiet.

Fotos: Henrik G. Vogel & Bernhard Friesacher/pixelio.de

FUNKTIONSWEISE VON PHOTOVOLTAIK

Eine PV-Anlage besteht aus **Photovoltaikmodulen** und einem **Wechselrichter**.

15

Häufig ergänzt ein **Stromspeicher** die Anlage, der auch eine Nutzung des bereits produzierten Stroms nach der direkten Sonneneinstrahlung ermöglicht.

Für den technischen Prozess der Umwandlung von Solar- in elektrische Energie sind die **Solarzellen** zuständig.

Diese unterscheiden sich in monokristalline und polykristalline Solarzellen. Beide Typen bestehen aus Silizium, unterscheiden sich jedoch mit Blick auf Preis und Wirkungsgrad.

FUNKTIONSWEISE VON PHOTOVOLTAIK

Aus der aufgenommenen Sonnenenergie der Solarzellen erzeugen die PV-Module Energie in Form von Gleichstrom. Diesen geben sie an den Wechselrichter weiter.

16

Der Wechselrichter wandelt den **Gleichstrom** seinerseits in **Wechselstrom** um und versorgt damit die elektrischen Verbraucher im Haus.

Der Prozess funktioniert über die Verkabelung der einzelnen Komponenten.

FUNKTIONSWEISE VON PHOTOVOLTAIK

Bei einem Energieüberschuss kann die nicht benötigte Energie **in** **das Stromnetz eingespeist** werden.

Für jede eingespeiste Kilowattstunde erhält man als Betreiber einen Fixbetrag:

die **Einspeisevergütung**.

Hierfür benötigt man lediglich einen **Einspeisezähler**. Das Gerät stellt fest, wie viel Strom der Betreiber dem Netz zur Verfügung stellt.

WELCHE NACHTEILE HAT PHOTOVOLTAIK ?

Zu den wichtigsten Nachteilen einer Photovoltaikanlage zählen

- hohen Anschaffungskosten,
- wetterabhängige Stromerzeugung und
- die eingeschränkte Dacheignung.

Hinzu kommen

- Leistungsverluste durch Degradation,
- der nötige Wechselrichtertausch,
- bürokratischer Aufwand und
- Umweltbelastungen bei der Modulherstellung.

HOHE INVESTITIONAKOSTEN

Die Anschaffung einer Photovoltaikanlage ist mit einer erheblichen Anfangsinvestition verbunden.

Die Kosten liegen je nach Anlagengröße bei **rund 900 bis 1.800 Euro je kWp** ohne Speicher (Stand 2026).

Ein Stromspeicher kostet nach Angaben der Verbraucherzentrale zusätzlich **rund 300 bis 700 Euro je kWh** Speicherkapazität inklusive Installation (für Speicher ab 5 kWh).

Die Gesamtkosten für eine klassische Anlage auf einem Einfamilienhaus belaufen sich je nach Leistung und Speicher auf 4.400 bis 24.000 Euro.

WETTERABHÄNGIGER ERTRAG

Der Ertrag einer PV-Anlage schwankt mit der Sonneneinstrahlung. An bewölkten Tagen und im Winter sinkt die Stromerzeugung deutlich.

Für einen Referenzstandort in der Mitte Deutschlands (Kassel, 35 Grad Dachneigung, Südausrichtung) liefert eine Anlage laut PVGIS im Juni rund **123 kWh je kWp**, im Dezember nur rund **26 kWh je kWp**. Über das gesamte Jahr ergibt das rund 1.000 kWh je kWp.

In den Wintermonaten bezieht man folglich einen größeren Anteil des Stroms aus dem Netz.

Ein Speicher gleicht zwar die täglichen Schwankungen aus, kann die jahreszeitlichen Unterschiede aber nicht vollständig kompensieren.

Neben dem Wetter beeinflusst auch das Alter der Module den Ertrag.

DEGRATION UND WECHSELRICHTERTAUSCH

Die Leistung von Solarmodulen nimmt im Laufe der Jahre ab. Dieser Prozess der Degradation führt dazu, dass die Module nach 25 bis 30 Jahren nicht mehr die maximale Nennleistung erreichen.

Die Leistungsgarantien der Hersteller sichern nach diesem Zeitraum jedoch meist noch 80 bis 90% der Ausgangsleistung zu.

Der Wechselrichter weist eine kürzere Lebensdauer von **10 bis 15 Jahren** auf, weshalb er während der Betriebszeit der Anlage mindestens einmal ersetzt werden muss.

Hinzu kommen die laufenden Betriebskosten von jährlich 1 bis 2% der Investitionssumme, in denen dieser spätere Wechselrichtertausch als Ersatzinvestition bereits berücksichtigt werden sollte.

UMWELTBILANZ DER HERSTELLUNG

Die Herstellung von Solarmodulen und Stromspeichern belastet die Umwelt. Für die Produktion monokristalliner Module wird Energie aufgewendet, die sich in Lebenszyklus-Emissionen von 43 bis 63 Gramm CO₂-Äquivalent je kWh niederschlägt.

22

Die Anlage erzeugt die aufgewendete Energie laut Umweltbundesamt innerhalb von ein bis zwei Jahren zurück.

Bei Stromspeichern auf Lithium-Ionen-Basis kommen weitere Umweltaspekte hinzu.

Speicher mit Lithium-Kobalt-Oxid werfen Fragen zum Kobaltabbau auf, der teilweise unter problematischen Arbeitsbedingungen stattfindet.

Als umweltverträglichere Alternative gelten Lithium-Eisen-Phosphat-Speicher, die ohne Kobalt auskommen.

UMWELTBILANZ DER HERSTELLUNG

23

Die Modulproduktion konzentriert sich stark auf Asien, weshalb sich Herstellungsbedingungen und Lieferketten nicht immer vollständig nachvollziehen lassen.

Am Ende ihrer Nutzungsdauer können Solarmodule jedoch kostenlos beim lokalen Wertstoffhof entsorgt und recycelt werden.

Nachhaltigkeitsaspekte wie die Lieferkette und die Speicherchemie sollten deshalb für viele Käufer bereits bei der Auswahl der PV-Anlage eine Rolle spielen.

GRUNDSATZFRAGE

24

**Ist eine Solaranlage am oder im
Gartenhaus überhaupt erlaubt ?**



BKleingG § 3

Bundeskleingartengesetz (BKleingG) § 3 Kleingarten und Gartenlaube

25

- (2) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Kommentar

26



Unzulässig ist ferner der **Anschluss** einer Laube an das **Elektrizitätsnetz**. Er fördert in ganz besonderer Weise die planungsrechtlich unerwünschte Entwicklung von Kleingartenanlagen zu Baugebieten (Gartenhaus-, Wochenendhaus- und Ferienhausgebieten).

Er ermöglicht nicht nur die elektrische Beleuchtung der Laube, sondern auch den Betrieb von Geräten verschiedenster Art einschließlich einer Elektroheizung.

Kommentar

27



Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für Photovoltaikanlagen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine andere Art der Stromgewinnung.

Photovoltaikanlagen ermöglichen, begünstigen und fördern - wie der Anschluss der Laube an das Stromnetz - die Wohnnutzung der Laube, und begründen die Gefahr, dass sich Kleingartenanlagen im Laufe der Zeit zu Baugebieten entwickeln. Photovoltaikanlagen gehen auch über eine einfache Ausführung der Laube (§ 3 Abs. 2 S. 1) hinaus. **Die Frage nach einer umweltfreundlichen Energie stellt sich in diesem Zusammenhang nicht**, weil diese Anlagen nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung der Laube dienen.

PHOTOVOLTAIKANLAGE **IM** GARTENHAUS



**Stromspeicher
elektrischen Verbraucher im Haus
Verkabelung
in das Stromnetz eingespeist**



Grundsätzlich NEIN

Ein **Grundsatz** ist eine grundlegende Regel, Ein allgemein anerkanntes Prinzip, das als Leitfaden für viele Gesetze gilt (z. B. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

PHOTOVOLTAIKANLAGE **AM** GARTENHAUS

29



Soweit Elektrizität aber nicht für die bzw. in der Laube, sondern als „**Arbeitsstrom**“ zum Betrieb von Gartengeräten zur Bewirtschaftung des Kleingartens genutzt wird, dient sie der kleingärtnerischen Nutzung und ist aus kleingartenrechtlicher Sicht zulässig .

Das gilt auch für Photovoltaikanlagen.

Hier ist auch §3 Abs.1 S. 2 zu beachten, wonach bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden sollen.

PHOTOVOLTAIKANLAGE AM GARTENHAUS

30



Die Eigenproduktion des Arbeitsstroms auf der jeweiligen Parzelle, **ohne Verlegung von Leitungen** in der Kleingartenanlage und des Bezugs von Elektrizität aus nicht nachhaltigen Rohstoffen dient dem Umweltschutz. Außerdem ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie **in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden** dient und die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, soweit nicht öffentliche Belange entgegenstehen

PHOTOVOLTAIKANLAGE AM GARTENHAUS

31



Die Nutzung solarer Strahlungsenergie erfasst auch Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom. Die Anlage muss auch nicht der Energieversorgung des Gebäudes dienen (BeckOK BauGB/Söfker, § 35 Rn. 46b).

Demnach darf - vorbehaltlich anderslautender Regelungen eines Bebauungsplanes oder einer vertraglichen Vereinbarung-

die Photovoltaikanlage in der Regel nur in, an und auf Dach- und Außenwandflächen einer rechtlich zulässigen Gartenlaube errichtet werden.

PHOTOVOLTAIKANLAGE AM GARTENHAUS

32



Außerdem muss zum Erhalt der Rechtmäßigkeit der Laube sichergestellt werden, dass **der Anschluss nicht in der Laube** erfolgt und dass durch die **nicht jederzeitige Verfügbarkeit** der Elektrizität oder sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass der **„Arbeitsstrom“** nicht für zum „Wohnen“ einladende Dinge genutzt wird

PHOTOVOLTAIKANLAGE AM GARTENHAUS

33



Ohne Stromspeicher
Ohne elektrischen Verbraucher im Haus
Ohne Verkabelung
Ohne Einspeisung in das Stromnetz



Grundsätzlich JA –
Aber



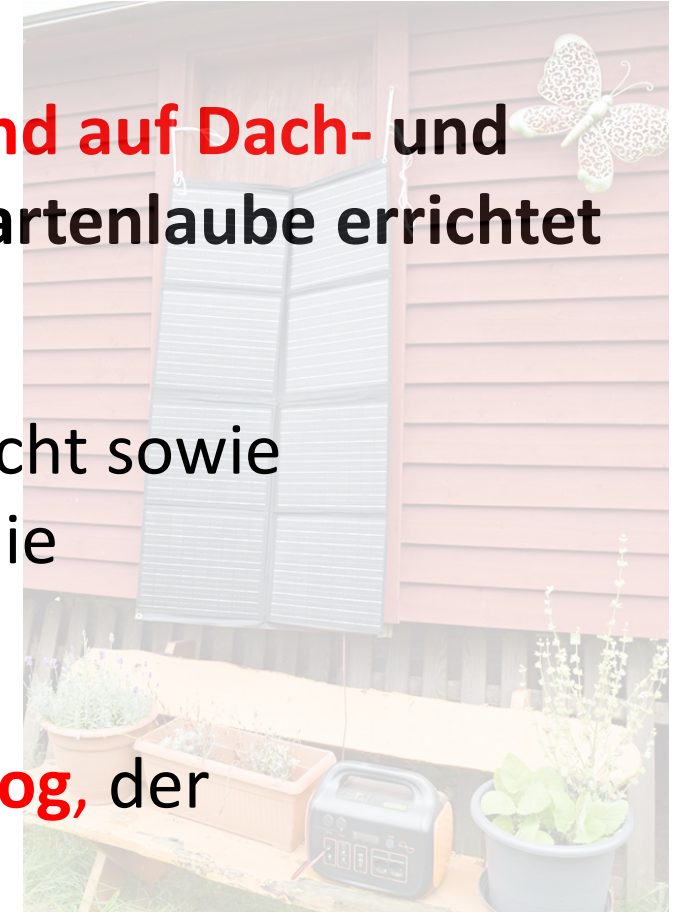
PHOTOVOLTAIKANLAGE AM GARTENHAUS

Aus dem Kommentar:

die Photovoltaikanlage in der Regel nur in, **an und auf Dach-** und Außenwandflächen einer rechtlich zulässigen Gartenlaube errichtet werden.

Eine Photovoltaikanlage bringt zusätzliches Gewicht sowie Wind- und Schneelasten auf das Dach, weshalb die Tragfähigkeit vorab geprüft werden sollte.

Wichtiger als das reine Gewicht ist oft der **Windsog**, der die Module bei Sturmtagen anheben will.



Wie viel Dachlast verträgt mein Dach - und wie prüft man die Lastreserve?

Wie viel Dachlast das Dach verträgt, prüft man über die freie Lastreserve in der statischen Berechnung.

Entscheidend ist nicht das Gewicht der Anlage allein.

Als Faustwert gelten **25 kg pro m² freie Dachlastreserve** für eine normale Aufdachanlage.

Dieser Wert deckt nur die Eigenlast der Anlage ab.

Einen Standsicherheitsnachweis ersetzt er nicht. Ob Ihr Dachstuhl die Reserve mitbringt, entscheiden Spannweite und Holzquerschnitt.

Zustand des Dachstuhls sowie **Schnee- und Windzone** kommen dazu.

Wie viel Dachlast verträgt mein Dach - und wie prüft man die Lastreserve?

Die Lastreserve bezeichnet die Traglast über die bereits eingerechneten Lasten hinaus.

Genau dort liegt der häufigste Denkfehler.

Schnee und Wind liegen ohnehin auf dem Dach.

Das gilt mit und ohne Solaranlage.

Neu hinzu kommt allein die Zusatzlast der Anlage.

Die Frage lautet also nicht „Wie schwer ist meine PV-Anlage?“.

Sie lautet „Wie viel Reserve hat mein Dach über den bereits berücksichtigten Lasten?“.

Ständige Last, Schneelast und Windlast

Drei Lastarten fließen in die Berechnung ein.

Die PV-Anlage ist nur bei einer davon der ausschlaggebende Faktor.

Ständige Lasten

umfassen das Eigengewicht der Dachkonstruktion und die Dacheindeckung. Die Solaranlage zählt ab der Montage dazu.

Schneelasten

sind in Deutschland in **fünf Schneelastzonen** eingeteilt. Sie heißen Zone 1 und 1a, Zone 2 und 2a sowie Zone 3.

Windlasten

wirken sowohl als Druck- als auch Sogkräfte.

Deutschland ist in **vier Windzonen** eingeteilt.

Wind und Photovoltaik

Die Sogwirkung am geneigten Dach

Wind

Starke Sogwirkung am Dachfirst

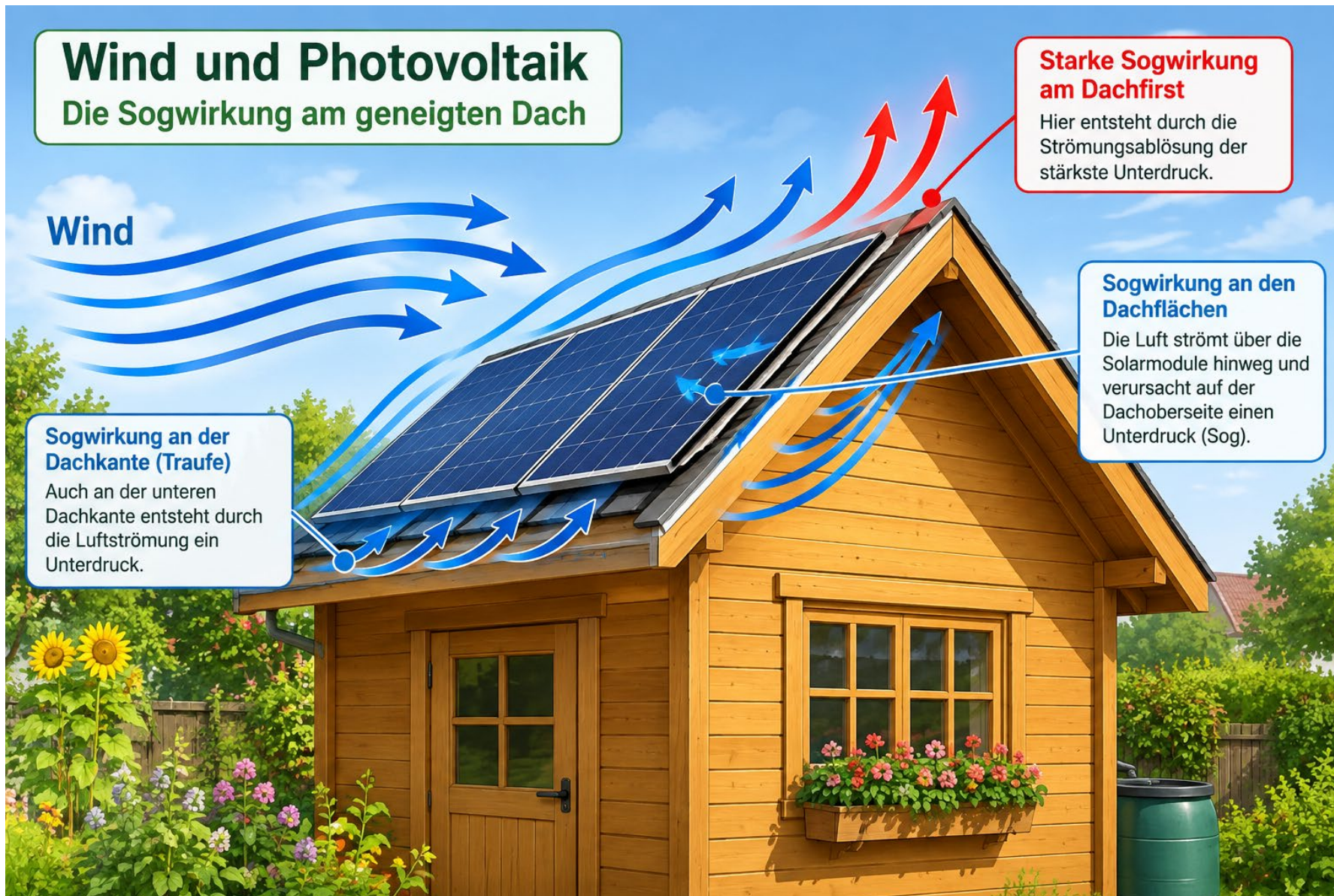
Hier entsteht durch die Strömungsablösung der stärkste Unterdruck.

Sogwirkung an den Dachflächen

Die Luft strömt über die Solarmodule hinweg und verursacht auf der Dachoberseite einen Unterdruck (Sog).

Sogwirkung an der Dachkante (Traufe)

Auch an der unteren Dachkante entsteht durch die Luftströmung ein Unterdruck.



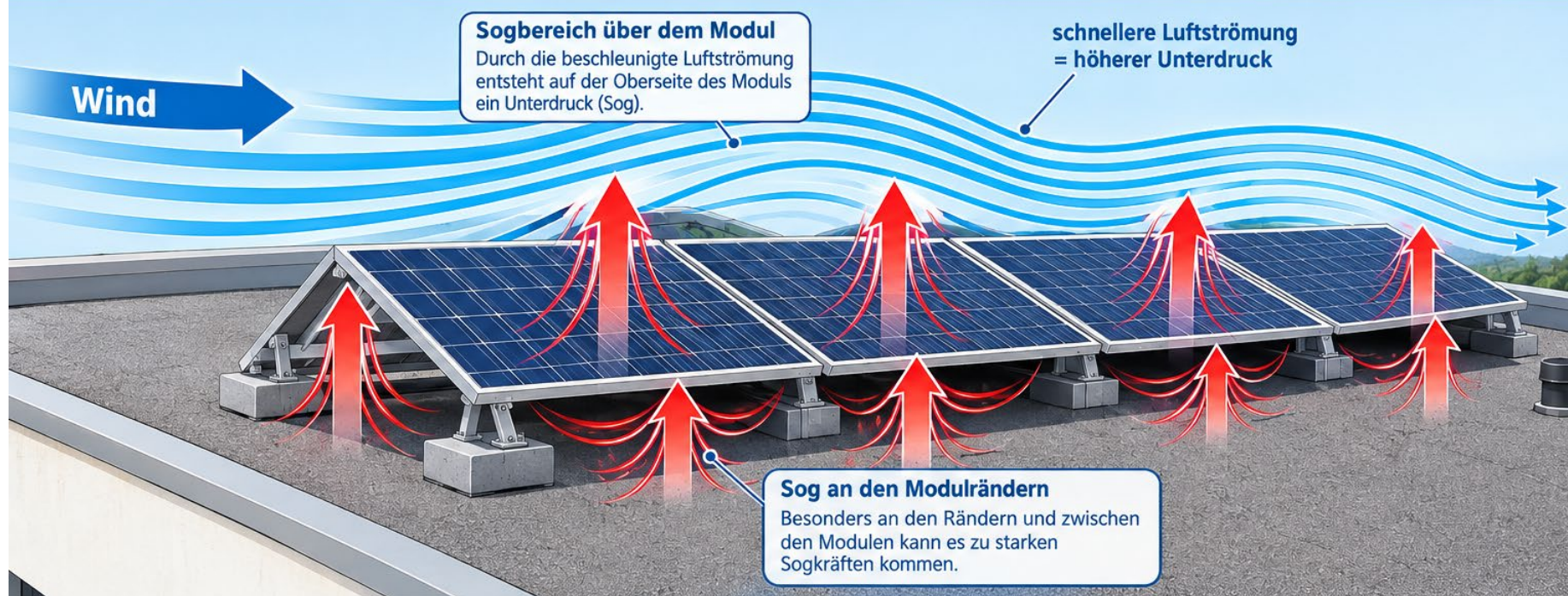
38

Bild:
KI generiert

Photovoltaikanlage auf Flachdach

Die Sogwirkung des Windes

Wind erzeugt Unterdruck –
und kann die PV-Module auf dem Flachdach
nach oben ziehen.



Das Wichtigste auf einen Blick



Wind erzeugt Unterdruck

Schnellere Luftströmung an der Moduloberseite führt zu Sogkräften nach oben.



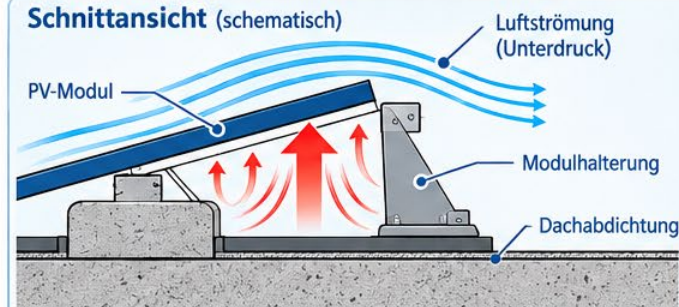
Stärkste Sogwirkung an Rändern und Zwischenräumen
Hier sind die Kräfte besonders hoch.



Sichere Befestigung notwendig

Die Module müssen standsicher befestigt werden, um den Belastungen durch den Wind zu widerstehen.

Schnittansicht (schematisch)



Legende

- Windrichtung
- Luftströmung (geringere / höhere Geschwindigkeit)
- Sogkraft (Unterdruck)
- Ballast / Befestigung
- Dachabdichtung

39

Bild:
KI generiert



Photovoltaikanlagen

Argumentationshilfe zur Genehmigung von Photovoltaikanlagen (Solaranlagen) für den Pächter



41

Das Interesse ist groß, seinen Strom selbst zu erzeugen und dabei vermeintlich Geld zu sparen.

Dabei ist eine Photovoltaikanlage gewiss keine Anschaffung fürs Leben, sondern wird auch Folgekosten nach sich ziehen.

Dennoch kann eine solche Anlage, besonders im ländlichen Raum, die einzige Möglichkeit sein,

dem Kleingärtner **Arbeitsstrom** zur Verfügung zu stellen.



Das Errichten einer Photovoltaikanlage für eine Gartenlaube stellt eine bauliche Veränderung dar und ist beim Vereinsvorstand oder dem Verband, gemäß der vertraglichen Situation vor Ort, zu beantragen. Erst mit Genehmigung darf mit der Errichtung begonnen werden.

42

Eine Genehmigung einer **Inselanlage**, mit einem Solarpanel auf einem Dach, kann **ohne eine gültige Statik durch einen zugelassenen Statiker nicht erteilt werden**. Daraus ergibt sich eine Prüfung der Befestigungssituation des Daches durch den zugelassenen Statiker.



Was kostet die Statikprüfung für eine PV-Anlage?

43

Die Statikprüfung für eine PV-Anlage kostet **zwischen 500 bis 1.000 Euro** mit vorhandenen Bauunterlagen.

Fehlen die Unterlagen, muss der Statiker vor Ort aufmessen.

In diesem Fall steigen die Kosten auf 1.500 bis 2.500 Euro (Stand August 2026).

Beide Spannen sind Marktrichtwerte und keine amtlichen Sätze.

Das Aufstellen eines Solarpanels auf der Parzelle abseits der Gartenlaube ist unzulässig, da dieses einem Bauwerk gleichzusetzen ist und ein weiteres Bauwerk außer der Gartenlaube mit 24 m² nicht genehmigungsfähig ist.

Der Anbau an die Bestandslaube bei einer Gesamtfläche des Solarpanels plus der Laube von 24 m² ist mit einer erbrachten gültigen Statik möglich.

Grundsätzlich ist die Errichtung einer genehmigungsfähigen Photovoltaikanlage durch eine zugelassene Fachfirma durchzuführen.

Nach Zustimmung durch den Verpächter



- Minianlagen mit einer max. Fläche aller Solarmodule von 4 m², einer Spannung von max. 60 V DC sowie einer Leistung von max. 800 Watt als reine **Insellösung** ohne Anschluss an eine vorhandene Stromanlage im Verein, unter Beachtung der Abstandsflächen gemäß der aktuellen sächsischen Bauordnung.
- Diese sind grundsätzlich fest auf dem Laubendach zu installieren und müssen jederzeit wieder zurückgebaut werden können. Wenn dies jedoch aufgrund einer vom Pächter nicht beeinflussbaren Schattenlage der Laube nicht sinnvoll ist, kann davon abgewichen werden.
- Ein statischer Nachweis zur Tragfähigkeit und zur Windlast ist zu erbringen.



- Die einzelnen Komponenten der Anlage können in der Laube untergebracht werden, wobei der Akku nur an einem Ort mit einer Höchsttemperatur von 50 Grad Celsius der Umgebung im Hochsommer installiert werden darf.

- Der Einsatz von offenen Blei-Säure-Batterien sowie Nickel-Cadmium-Akkumulatoren ist verboten

- Der Pächter ist verpflichtet die Anlage gemäß der Herstellerrichtlinie aufbauen zu lassen.

- Die Regelungen der sächsischen Bauordnung in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

Die Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikanlage in eine vorhandene Elektroanlage in einer Kleingartenlaube ist verboten.

Die Erweiterung oder der Ersatz der bisherigen Stromversorgung führt zum Verlust des gem. § 20a Nr. 7 BKleingG bestehenden Bestandsschutzes der Elektroanlage der Gartenlaube.

Entweder / Oder
Beides geht nicht



Bild:
KI generiert





7. ZUSATZVERSICHERUNGEN

50

7.1 Solar-/Photovoltaik-Anlagen: Solarmodule (Paneele) inklusive Befestigungen **auf dem Dach der Laube** können zu **10,00 €* je 200,00 €** Versicherungssumme gegen die Gefahren Feuer, Diebstahl, Sturm und Hagel versichert werden.

Wenn darüber hinaus auch das in den versicherten Gebäuden vorhandene Zubehör der Solar-/Photovoltaikanlage mitversichert werden soll, muss mindestens eine Höherversicherung des Inhalts um den Wiederbeschaffungswert des Zubehörs vereinbart werden.

☐ Über die o.g. Deckung hinaus, soll/en folgende Höherversicherung/en zusätzlich vereinbart gelten.	Gebäude Feuer, Sturm und Hagel _____ (1 € Beitrag je 500,00 € Vers'summe)	Inhalt Feuer, Einbruchdiebstahl und Vandalismus _____ (4 € Beitrag je 500,00 € Vers'summe)
☐ Zusatzversicherung		Solar-/Photovoltaik-Anlagen Feuer, Diebstahl, Sturm und Hagel _____ (10 € Beitrag je 200,00 € Vers'summe)
☐ Familien-Unfallversicherung (3 € Beitrag je Parzelle/Hauptversicherten)		Leistungsumfang lt. Merkblatt: _____

DER ANTRAG

Antrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage

- ☐ Kleingärtnerverband ☐ Kleingärtnerverein

..... e. V.

Vorhaben

- ☐ Errichtung einer PV-Anlage auf einer Gemeinschaftsfläche
☐ Errichtung einer PV-Anlage im Kleingarten



Bauherr/Lage des Vorhabens

Name, Vorname:	Telefon:
	Mail:
Gemarkung/Flurstück (Vorhaben auf Gem.-flächen):	Parzelle/Nachbarparzellen (Vorhaben im Kleingarten):
Geplanter Baubeginn:	voraussichtliches Bauende:
Wird die Anlage/der Kleingarten mit Strom versorgt, durch wen?	
Was soll versorgt werden?	
Planung erfolgt durch	
Statik erfolgt durch	
Installation erfolgt durch	

Anlagen:

- o Nutzungskonzept der zu errichtenden Anlage
- o Lageplan der Kleingartenanlage mit Standort des Vorhabens
- o PV-Anlage im Kleingarten: Parzellenplan mit Abstandsmaßen zu Gehölzen u. baulichen Anlagen
- o Herstellerunterlagen und Zertifikate
- o Planungsunterlagen/Datenblatt für den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen
- o Statikunterlagen zur PV-Anlage
- o Stellungnahme des Vereins bei Vorhaben im Kleingarten
- o Antrag für eine Haftpflicht- und eine Laubenversicherung unter Einschluss einer PV-Anlage

Für die Verkehrssicherung haftet der Bauherr.

.....
Datum und Unterschrift des Antragstellers

.....
Antrag erhalten: Datum und Unterschrift | KGV

Quelle:
Stadtverband Dresdner Gartenfreunde

Pächterwechsel

- Eine PV-Anlage, inkl. deren Komponenten werden bei einem Pächterwechsel nicht bewertet.
- Eine formlose Übergabe vom abgebenden an den nachfolgenden Unterpächter durch eine freie Vereinbarung ist nicht zulässig.
- **Ein Nachpächter muss selbst eine Zustimmung zur Errichtung bzw. weiteren Nutzung einer vorhandenen Anlage stellen und darf diese erst nach vorliegender Zustimmung in Betrieb nehmen.**

RECHTLICHES

LG MD 25 116/25 047, RA Duckstein, LVGSA e.V.

Die Pächter eines Kleingartens verlangten die Erlaubnis, auf ihrer gepachteten Parzelle innerhalb einer Kleingartenanlage eine Photovoltaikanlage zu installieren. Die Anlage sollte auf der dort vorhandenen Gartenlaube errichtet werden.

Die elektrische Installation in dieser Laube stammt aus dem Jahr 1975 und besteht hauptsächlich aus Aluminiumkabeln mit einem Querschnitt von 2,5 Qmm. Die Pächter stellten einen Antrag auf Genehmigung einer netzunabhängigen Photovoltaikanlage. Der Verein stimmte diesem Antrag unter bestimmten Bedingungen zu, darunter das Verbot, Strom in das Vereinsnetz oder das Netz eines Energieversorgers einzuspeisen.

LG MD 25 116/25 047, RA Duckstein, LVGSA e.V.

Als der Verein durch eine Registrierung im Marktstammdatenregister erfuhr, dass doch Strom in das Vereinsnetz und möglicherweise auch ins öffentliche Netz eingespeist wurde, zog er die Genehmigung zurück.

Die Pächter vertraten die Ansicht, der Verein müsse ihnen die Erlaubnis für die Solaranlage erteilen, wobei der erzeugte Strom auch in das Vereinsnetz oder das Netz eines anderen Anbieters fließen dürfe.

Sie forderten den Verein auf, der fachgerechten Installation einer baurechtlich zulässigen, leicht demontierbaren Photovoltaikanlage auf der Parzelle zuzustimmen, die keine Schäden an der Pachtsache verursacht.

Zusätzlich verlangten sie die Erstattung ihrer außergerichtlichen Anwaltskosten.

Der Verein beantragte die Abweisung der Klage.

LG MD 25 116/25 047, RA Duckstein, LVGSA e.V.

Die Klage war zwar zulässig, aber nicht begründet.

Den Pächtern stand aus keinem rechtlichen Grund ein Anspruch auf die gewünschte Genehmigung zu.

Im Bundeskleingartengesetz findet sich keine Vorschrift, die einen solchen Anspruch begründen könnte.

Im Gegensatz dazu sieht § 3 BKleinG vor, dass eine Laube in einem Kleingarten aufgrund ihrer Beschaffenheit, insbesondere ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht für ein dauerhaftes Wohnen geeignet sein darf.

Dies bezieht sich vor allem auf den Anschluss an das Elektrizitätsnetz.

Abgesehen davon ist das im Kleingartenverein vorhandene Leitungsnetz jedoch ebenfalls nicht dazu geeignet, den von einer Photovoltaikanlage erzeugten Strom sicher weiterzuleiten.

Die Elektroinstallation stammt aus dem Jahr 1975.

Überwiegend wurden Aluminiumleitungen mit einem Querschnitt von 2,5 Qmm verbaut.

Schon bei einer Einspeisung von 3A kann es zu einer Überlastung des Versorgungsnetzes in der Kleingartenanlage kommen.

Dies könnte wiederum zu einer Überhitzung und letztlich zu Bränden führen.

LG MD 25 116/25 047, RA Duckstein, LVGSA e.V.

Selbst wenn die Photovoltaikanlage auf der Laube des Pächters weniger als 3A in das Netz einspeisen würde, wäre Folgendes zu berücksichtigen.:

Aus Gründen der Gleichbehandlung müsste der Pächter dann auch anderen Pächtern in der Anlage die Erlaubnis zur Installation von Photovoltaikanlagen gewähren.

In der Gesamtheit würde dies eine Einspeisung von Ampere in einer Größenordnung ergeben, die das vorhandene Netz nicht bewältigen könnte.

Das Landgericht hat zutreffend entschieden, dass den Pächtern der geltend gemachte Anspruch auf Zustimmung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf ihrer gepachteten Gartenparzelle nicht zusteht.

LG MD 25 116/25 047, RA Duckstein, LVGSA e.V.

Am 27.08.2025 legte der Bundesrat dem Bundestag einen Gesetzesentwurf vor, der vorsah, § 3 Abs. 2 BKleingG, um einen Satz 3 zu ergänzen, wonach Balkonkraftwerke zur Eigenversorgung des Kleingartens zulässig sein sollten.

Die Bundesregierung lehnte diesen Entwurf ab und begründete dies damit, dass eine solche Regelung nicht erforderlich sei, da der Einsatz von Photovoltaikanlagen für Arbeitsstrom bereits erlaubt sei.

Wenn Elektrizität ausschließlich als Arbeitsstrom für Gartengeräte zur Bewirtschaftung des Kleingartens verwendet werde, liege eine kleingärtnerische Nutzung vor, die aus Sicht des Kleingartenrechts zulässig sei.

Diese Erwägungen gälten ebenso für Photovoltaikanlagen, wobei diese auch an ein Stromnetz angeschlossen sein und dort Strom einspeisen könnten (Bundestagsdrucksache 21/1398).

Es besteht kein Anspruch darauf, ein Leistungsnetz installiert zu bekommen, das einen sicheren Betrieb von Photovoltaikanlagen in einer Kleingartenanlage gewährleisten würde.

62

Wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, darf der Verein den Pächtern die Zustimmung verweigern, unabhängig davon, ob Balkonkraftwerke in Kleingartenanlagen grundsätzlich genehmigt werden könnten.





**Danke für
die Aufmerksamkeit.**

**Für Rücksprachen
stehe ich
gern zur Verfügung.**